



V E R O R D N U N G

über die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß §§ 13, 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) wird wie folgt verordnet:

§ 1 Amtsstunden

Die Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben sowie zur Einbringung von Rechtsmitteln werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Davon abweichend werden die Amtsstunden zur persönlichen Entgegennahme von schriftlichen Eingaben und der Einbringung von Rechtsmitteln ausschließlich wie folgt festgelegt:

- Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie
- Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Keine Amtsstunden finden an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 15. November, am 24. Dezember und am 31. Dezember statt.

§ 2 Parteienverkehrszeiten

Für telefonische Anfragen stehen wir unter der Telefonnummer +43 2242 31300 - 0 während der Parteienverkehrszeiten zur Verfügung.

Für persönliche Vorsprachen und telefonische Anbringen gelten grundsätzlich nachstehende Parteienverkehrszeiten:

- Montag, Mittwoch und Freitag, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie
- Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

§ 3 Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen bzw. von Rechtsmitteln gem. § 13 AVG 1991 sowie gemäß § 86b BAO an die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern stehen für nachfolgende Einbringungsformen ausschließlich die angeführten Adressen zur Verfügung:

Einbringung über

Post:
Marktgemeinde St.Andrä-Wördern
Altgasse 30
3423 St.Andrä-Wördern

Persönliche Abgabe:
Bürgerservice am Gemeindeamt St.Andrä-Wördern, 3423 St.Andrä-Wördern, Altgasse 30

Elektronisch via E-Mail:
post@staw.at

Schriftliche Anbringen, die an andere Adressen als den oben bekanntgemachten eingebracht werden, haben keine Rechtswirkung. Sie werden allenfalls, aber zeitverzögert, auf Gefahr des Einbringers (zB Verlust, Versäumnis) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet. Dies gilt insbesondere auch für E-Mails, die an die namensbezogenen E-Mail-Adressen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gerichtet sind.

Falls außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermittelt wird, gilt es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als entgegengenommen und bearbeitet, auch wenn es bereits vorher in den elektronischen Verfügungsbereich der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern gelangt ist. Es gilt daher auch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt. Auch behördliche Entscheidungsfristen beginnen daher erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 4.5.2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Verordnungen gemäß §§ 13, 42 AVG 1991 und 86b BAO außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Susanna Kittinger

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 20.4.2026
Abgenommen am: